

## **Amtsgericht Siegburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 09.06.2026, 10:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Niedermenden, Blatt 1046,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Flurstück 3097, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Behringstraße, Größe: 171 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Flurstück 3086, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Behringstraße, Größe: 18 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 3/zu 2**

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Flurstück 3084, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Behringstraße, Größe: 58 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 4/zu 2**

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Flurstück 3085, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Behringstraße, Größe: 176 m<sup>2</sup>

**BV Ifd. Nr. 5/zu 2**

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Niedermenden, Flur 4, Flurstück 3095, Grünanlage, Behringstraße,  
Größe: 16 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Einfamilienreihenhaus (2 Vollgeschosse), voll unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut  
nebst einer Garage

Baujahr: 1979. Wohnfläche 115 m<sup>2</sup>. Raumauflistung: DG: Studioraum, OG: Flur, 2  
Zimmer, Bad, EG: Flur mit Garderobe, WC, Küche, Wohn- und Esszimmer (offen  
gestaltet), Terrasse mit Überdachung, KG: Flur, 2 Kellerräume, HZR

Grundstücksgröße: 171 m<sup>2</sup> Gebäude- und Freifläche, 18m<sup>2</sup> Garage sowie je 1/9  
Miteigentumsanteil an 176 m<sup>2</sup> Garagenhof, 58 m<sup>2</sup> Straßenbegleitgrün und 16 m<sup>2</sup>  
Grünfläche

Lage: Behringstraße 17, 53757 Sankt Augustin-Menden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

345.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Niedermenden Blatt 1046, Ifd. Nr. 1	330.000,00 €
- Gemarkung Niedermenden Blatt 1046, Ifd. Nr. 2	10.000,00 €
- Gemarkung Niedermenden Blatt 1046, Ifd. Nr. 3/zu 2	1.200,00 €
- Gemarkung Niedermenden Blatt 1046, Ifd. Nr. 4/zu 2	3.500,00 €
- Gemarkung Niedermenden Blatt 1046, Ifd. Nr. 5/zu 2	300,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den  
Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent  
des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-  
Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 30.01.2026